



Was Sie noch zum Gebührenbescheid wissen sollten ...

Welche Probleme können nach dem Erstellen der Gebührenbescheide auftreten?

Beispielsweise kommt es vor, dass nicht die vorgedruckten Zahlscheine verwendet werden, die sich am Gebührenbescheid befinden. Auf den Zahlscheinen fehlt manchmal die Debitoren-Nummer oder Daueraufträge aus den Vorjahren werden nicht an den aktuellen Betrag angepasst. Es werden - oft versehentlich - falsche Beträge eingezahlt. Nachteil für den Bürger: Er erhält, bei Zahlung eines zu geringen Betrages, eine Mahnung. Und für das Forderungsmanagement erhöht sich in jedem Falle der Mehraufwand bei der Bearbeitung der falschen Einzahlungen.

Was passiert, wenn der Gebührenpflichtige nicht zahlt?

Werden die Fälligkeitstermine zum 1. April und 1. Oktober nicht ein-

gehalten, erstellt das Forderungsmanagement Mahnungen mit entsprechenden gesetzlichen Mahngebühren (mindestens fünf Euro) und Säumniszuschlägen. Die Mahnungen sind innerhalb von sieben Tagen zu begleichen. Sollten trotz Mahnung die Gebühren nicht bezahlt werden, wird der Außendienstmitarbeiter mit der Einziehung der Forderungen beauftragt. Führt das auch nicht zum Ziel, erhält die Vollstreckungsbehörde den Auftrag zur Beitreibung. Für die Vollstreckung der Forderungen fallen weitere Kosten für den Bürger an.

Was geschieht bei einem Widerspruch gegen den Bescheid?
 Wenn Sie zu Ihrem Gebührenbescheid Widerspruch einlegen, hat dies nach der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, es entbindet Sie nicht von der Zahlungspflicht.

Was geschieht bei einem Widerspruch gegen den Bescheid?

Wenn Sie zu Ihrem Gebührenbescheid Widerspruch einlegen, hat dies nach der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, es entbindet Sie nicht von der Zahlungspflicht.

Wir empfehlen daher:

Um zusätzliche Kosten zu vermeiden, sollte eine termingerechte Einzahlung erfolgen oder ein SEPA-Lastschriftmandat mit handschriftlicher Unterschrift erteilt werden.

Zum Schluss vier Tipps:

- Bitte lesen Sie alle Seiten des Gebührenbescheides vollständig durch.
- Erteilen Sie ein SEPA-Lastschriftmandat.
- Oder: Verwenden Sie terminbezogene Zahlscheine.
- Nehmen Sie bei Unklarheiten einfach Kontakt mit dem Forderungsmanagement auf.

Kontakt per Telefon / E-Mail:
 03361 / 7743-61
finanzen@kwu-entsorgung.de

Tonnenschäden durch Vandalismus und unsachgemäße Nutzung

Zum Jahreswechsel und zum Anfang des Jahres sind zahlreiche Abfallbehälter durch Vandalismus, aber auch durch unsachgemäße Nutzung beschädigt worden. Ursache können sowohl Silvesterraketen als auch noch nicht erkaltete Asche oder eine falsche bzw. zu schwere Befüllung sein.

Acht 1.100-Liter-Container wurden derart beschädigt, dass sie ausgetauscht werden mussten. Der Schaden beläuft sich dabei auf fast 2.000 Euro. Wenn die Verursacher nicht ermittelt werden, fallen die Kosten auf alle Gebührenzahler zurück.

Ein Abfallbehälter muss nicht unbedingt infolge von Vandalismus brennen. Leichtsinnig im Vorbeigehen hineingeworfene Zigaretten können ebenfalls einen Brand im Behälter auslösen.

Melden Sie bitte beschädigte Behälter telefonisch direkt bei unserem Bürgerservice unter: 03361 / 7743-64.



Keine heiße Asche!



Keine Böller!



Frühjahrstour ab 10. März



Vom 10. März bis zum 4. April legen das **Schadstoff- und das Elektronikschrottmobil** wieder an mehr als 100 Haltestellen im Landkreis einen Stopp ein. Dort können **schadstoffhaltige Abfälle** und nicht mehr funktionsfähige **elektrische Kleingeräte** abgegeben werden. Die genauen Termine und Stellplätze stehen im Internet unter www.kwu-entsorgung.de oder im Abfall-KOMPASS 2020.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass die angebotenen Termine insbesondere für Berufstätige nicht immer günstig sind. Da die Sammlung von Schadstoffen durch ein be-

auftragtes Unternehmen mit einem Spezialfahrzeug durchgeführt wird, sind wir bei der Planung an ein enges Zeitfenster gebunden. Jede Tour im Frühjahr und im Herbst muss in viereinhalb Wochen stattfinden. Ein noch größeres Spektrum an Stellplatzzeiten kann - insbesondere an den Samstagen - wegen der begrenzten Verfügbarkeit des Schadstoffmobils nicht realisiert werden.

Hinweis

Lösemittelfreie Dispersionsfarben werden am Schadstoffmobil nicht angenommen. Eintrocknete Dispersionsfarbreste gehören in den Restabfall.



Mit den Griffen zur Straße



Unsere Satzung sieht vor, dass Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke am Entsorgungstag unmittelbar an der Fahrbahnkante zur Entleerung bereitzustellen sind. Nur so ist für die Müllwerker der Abtransport sowie das Entleeren der Abfallbehälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich.

Zusätzlich erleichtert es die Arbeit der Müllwerker erheblich, wenn die Griffe des Behälters zur Straße zeigen. Unterstützen Sie bitte unsere Müllwerker bei ihren täglichen Touren, und stellen Sie die Tonnen nach Möglichkeit so wie auf dem Foto links abgebildet an die Fahrbahnkante. Vielen Dank!

26 Tonnen Biomasse

Zum dritten Mal fand die kostenlose Sammlung von Weihnachtsbäumen an mit den Kommunen ausgewählten Plätzen statt. Zumeist handelt es sich um Glascontainerstellplätze, die über eine ausreichend große Stellfläche verfügen. Nach anfänglichen Schwierigkeiten hat sich diese Sammelmethode inzwischen gut etabliert. Fazit: 26 Tonnen Biomasse kamen im Januar zusammen.

Vor einigen Jahren war der Versuch, Weihnachtsbäume haushaltsnah an Straßen einzusammeln, gescheitert. Die Bäume wurden damals nicht zu den angegebenen Terminen herausgelegt, sondern irgendwann. So konnten - trotz hohem Aufwand an Personal und Technik - kaum Bäume eingesammelt werden. Ganz zu schweigen vom unschönen Anblick, den die willkürlich abgelegten Weihnachtsbäume über Wochen in den Straßen verursachten. Leider kamen zu den weggeworfenen Bäumen dann auch noch weitere Abfälle hinzu.

Aufgrund dieser Erfahrung haben wir uns in Abstimmung mit den Kommunen für das Sammeln der Bäume an ausgewiesenen Stellplätzen entschieden.

Nicht jeder Stellplatz ist für jeden gleich gut erreichbar. Daher erhielten wir Nachfragen nach mehr Sammelpätzen. Der Mehraufwand würde jedoch zu einer Kostensteigerung und damit zur Erhöhung der Festgebühr für alle Gebührenzahler führen. Nichtsdestotrotz nehmen wir alle Anregungen zum Anlass, um gemeinsam mit den Kommunen gegebenenfalls günstigere Standorte für die Sammlung im kommenden Jahr zu finden.



Muster-Gebührenbescheid

In den nächsten Tagen erhalten Sie den Gebührenbescheid für die Kalenderjahre 2019 und 2020. Anhand der hier abgedruckten drei Hauptbestandteile eines Gebührenbescheides (Teil I: Endabrechnung für den Veranlagungszeitraum 2019, Teil II: Vorauszahlung für den Veranlagungszeitraum 2020 und Teil III: Zahlungshinweise) möchten wir Ihnen alle wichtigen Begriffe erklären. Wir haben dafür ein klassisches Beispiel mit einem Zweipersonenhaushalt gewählt.

Zum besseren Verständnis enthält der Gebührenbescheid zwei neue Positionen. Im Teil I unten sehen Sie in einem variablen Feld, ob mehr oder weniger Abfallgebühren ange-

fallen sind als im letzten Jahresgebührenbescheid als Vorauszahlung festgesetzt wurden. In den Zahlungshinweisen (siehe Teil III) finden Sie nun auch Ihren Kontostand mit aktuellem Datum separat ausgewiesen. So sind Sie mit einem Blick über noch offene Forderungen oder ein bestehendes Guthaben (Minusbetrag) informiert.

Frau Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterort

Ihre 6-stellige Debitorennummer: 123456

Debitoren-Nr./Auftrags-Nr.: 123456

Bescheid-Nr.: V20XXXXXX
Bescheid-Datum: 24.02.2020

Die **Bescheid-Nummer** setzt sich zusammen aus: V = Veranlagung und 20 = für das laufende Jahr (2020) der Veranlagung sowie einer automatisch erzeugten, fortlaufenden Nummer.

Auf Grundlage der Abfallgebührensatzung für den Landkreis Oder-Spree (AGS) in den für die Kalenderjahre 2019 und 2020 jeweils gültigen Fassungen erlässt der Landkreis Oder-Spree durch das KWU-Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises - (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) folgenden:

Gebührenbescheid die 9-stellige Objektnummer: 123456001

zur Abfallentsorgung Ihres Grundstückes in Musterort, Musterstraße 1 (Objekt-Nr.: 123456001)

I. Endabrechnung für den Veranlagungszeitraum 2019 (Teil I)

Anzahl	Bezeichnung	Einheit	Bezeichnung	Einzelgebühr	Gesamtgebühr
2	Festgebühr	je Person und Monat		2,13 €	51,12 €
	Wohngrundstück 01.01.2019 - 31.12.2019				
1	Holgebühr	für Bioabfallbehälter je Monat		5,90 €	35,40 €
	01.07.2019 - 31.12.2019				
1	Holgebühr	für 120-I-Abfallbehälter je Monat		2,95 €	35,40 €
	01.01.2019 - 31.12.2019				
Festgesetzte Festgebühr 2019					121,92 €
2. Leerungsgebühr					
Behälter-Nr.	Anzahl	Einheit	Bezeichnung	Einzelgebühr	Gesamtgebühr
987654	13	Leerungen	Regelleerungsgebühr 120-I-Restabfallbehälter 01.01.2019 - 31.12.2019	3,01 €	39,13 €
765432	3	Leerungen	Regelleerungsgebühr Bioabfallbehälter 01.07.2019 - 31.12.2019	2,20 €	6,60 €
Festgesetzte Leerungsgebühr 2019					45,73 €
Summe aus Fest- und Leerungsgebühr 2019					167,65 €
festgesetzte Vorauszahlung durch den vorherigen Gebührenbescheid					125,65 €
Erhöhung der bisherigen Festsetzung					42,00 €

Behälter-Nr.: Alle Abfallbehälter für Restabfall und - sofern vorhanden - für Bioabfall wurden mit einem Chip ausgestattet. Dieser Chip enthält eine einmalig vergebene Identifikationsnummer. Persönliche Daten, wie Namen und Adresse, werden auf diesem Chip nicht gespeichert, über die Behälternummer kann aber das dazugehörige Grundstück zugeordnet werden.

Variables Feld: (Erhöhung oder Verringerung der bisherigen Festsetzung) Im Fall der Verringerung wäre ein Minusbetrag ausgewiesen (Guthaben).

Für das Ehepaar Mustermann fallen für das Jahr 2019 noch 42 Euro mehr an Abfallgebühren an. Dieser Betrag ergibt sich aus dem zusätzlich ab 1. Juli 2019 im Einsatz befindlichen Bioabfallbehälter (Holgebühr für sechs Monate und drei Leerungen).

Festgebühr: Veranlagt wird die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Erhebungszeitraums (01.01.2020) auf dem benannten Wohngrundstück amtlich gemeldet sind. Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Wohngrundstück erfasst sind. Sollten sich im laufenden Jahr Änderungen hierzu ergeben, teilen Sie uns dies bitte sofort schriftlich mit entsprechenden Nachweisen mit. Die Änderungen der Personenzahl werden dann bei der Endabrechnung im Folgejahr berücksichtigt.

Holgebühr: (auf Antrag) Die Holgebühr wird nur dann erhoben, wenn Sie das Abholen Ihrer Abfallbehälter direkt vom Grundstück beantragt haben. Die Holgebühr wird als Monatspauschale und je Abfallbehälter erhoben. Die Holgebühr wird auch erhoben, wenn eine Leerung des Abfallbehälters tatsächlich nicht erfolgt, z. B., wenn der Nutzer explizit keine Leerung wünscht.

Der 120-I-Restabfallbehälter wird 4-wöchentlich geleert. 4-wöchentlich heißt jedoch nicht eine Leerung pro Monat, sondern alle vier Wochen. Somit können pro Jahr maximal **dreizehn Leerungen** anfallen.

Muster-Gebührenbescheid (Teil II)

Objektnummer: 123456001 Datum: 24.02.2020 Blatt 2

II. Vorauszahlung für den Veranlagungszeitraum 2020

Anzahl	Bezeichnung	Einheit	Bezeichnung	Einzelgebühr	Gesamtgebühr
2	Festgebühr	je Person und Monat		2,40 €	57,60 €
	Wohngrundstück 01.01.2020 - 31.12.2020				
1	Holgebühr	für Bioabfallbehälter je Monat		7,52 €	90,24 €
	01.01.2020 - 31.12.2020				
1	Holgebühr	für 120-I-Abfallbehälter je Monat		3,76 €	45,12 €
	01.01.2020 - 31.12.2020				
Vorauszahlung Festgebühr 2020					192,96 €
2. Leerungsgebühr					
Behälter-Nr.	Anzahl	Einheit	Bezeichnung	Einzelgebühr	Gesamtgebühr
876543	13	Leerungen	Regelleerungsgebühr 120-I-Restabfallbehälter 01.01.2020 - 31.12.2020	3,43 €	44,59 €
765432	6	Leerungen	Regelleerungsgebühr Bioabfallbehälter 01.01.2020 - 31.12.2020	2,50 €	15,00 €
Vorauszahlung Leerungsgebühr 2020					59,59 €
Summe aus Festgebühr und Leerungsgebühr 2020					252,55 €

Bioabfallbehälter - Ehepaar Mustermann hat Ende Juni 2019 einen Bioabfallbehälter beantragt, den es seit dem 1. Juli 2019 nutzt. Zusätzlich hat es die Holgebühr für den Bioabfallbehälter beantragt.

Im 2. Halbjahr 2019 hat Ehepaar Mustermann den Bioabfallbehälter dreimal zur Leerung bereitgestellt. Deshalb wird für das gesamte Jahr 2020 eine Vorauszahlungsmenge für sechs Leerungen des Bioabfallbehälters festgelegt.

Zukünftig werden dann die tatsächlichen Leerungen des Bioabfallbehälters eines gesamten Jahres für die Vorauszahlungen herangezogen (siehe Restabfallbehälter).

Regelleerungsgebühr: Die Vorauszahlungen berechnen sich nach der Leerungsanzahl des jeweiligen Abfallbehälters im zurückliegenden Kalenderjahr multipliziert mit der Gebühr des jeweiligen Behälters. Für ein Wohngrundstück gilt: Je Restabfallbehälter und Kalenderjahr werden für Wohngrundstücke unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme mindestens vier Regelleerungen berechnet (Mindestleerungen). Die Endabrechnung der tatsächlich durchgeführten Leerungen wird in der Regel mit dem nächsten Jahresgebührenbescheid im folgenden Kalenderjahr (hier 2021) vorgenommen.

III. Zahlungshinweise (Teil III)

Betrag	fällig am	Hinweis
32,00 €	Kontostand per 20.02.2020	Dieser Betrag enthält keine Nebenkosten (wie z.B. Mahngebühren)
42,00 €	Endabrechnung 2019	Zahlschein liegt bei
126,28 €	1. Rate 2020	Zahlschein liegt bei
126,27 €	2. Rate 2020	Zahlschein liegt bei
326,55 €	Forderung	

Es besteht eine Forderung, bitte melden Sie sich bei unserer Debitorenbuchhaltung unter 003361 7743-61 zur Abstimmung des zu zahlenden Betrages.

Bitte überweisen Sie die Beträge unter Benutzung der beigefügten Überweisungsträger und unter Angabe Ihrer o. g. Debitorennummer zu den o. g. Fälligkeiten auf unser ausgewiesenes Konto.

Forderung/Guthaben Ehepaar Mustermann hat noch offene Forderungen in Höhe von 32 Euro. Guthaben werden mit einem Minusbetrag ausgewiesen.

Zahlungshinweise: Die Gebühren sind in zwei Raten zum 01.04. und 01.10. fällig. Nur bei saisonalen Erholungsgrundstücken sind die Endabrechnung und die Vorauszahlung abweichend zum 01.07. fällig. Wenn Sie unserem Unternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird zu den Fälligkeiten die Abbuchung von Ihrem Konto durch unser Forderungsmanagement veranlasst. Bei Teilnahme am Überweisungsverfahren benutzen Sie bitte die dem Bescheid beigefügten Überweisungsträger und beachten Sie unbedingt die Fälligkeiten, denn so ersparen Sie sich zusätzliche Kosten wie Mahngebühren, Säumniszuschläge und Vollstreckungskosten.